

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SICO d.o.o.

1. Allgemeines

1.1 Alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die von der Firma SICO d.o.o. und allen Partnern der Firma angenommen oder erbracht werden, müssen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Bestimmungen entsprechen, sofern nicht ausdrücklich anders mit der Firma SICO d.o.o. vereinbart. Die Firma SICO d.o.o. wird in diesem Dokument fortan als

„Verkäufer“ oder „SICO“ bezeichnet. Die Partei, die den Kauf tätigt, wird in diesem Dokument fortan als „Käufer“ bezeichnet.

1.2 Sollten einzelne Details oder Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich anders vereinbart werden, hat dies keinen Einfluss auf andere Details oder Artikel.

1.3 Etwaige abweichende oder widersprüchliche Bedingungen und Bestimmungen des Käufers finden keine Anwendung und sind für den Verkäufer auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Verkäufers nicht bindend.

2. Auftragsbestätigung

2.1 Alle Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen erfolgen in schriftlicher Form (physisch oder elektronisch). Eine Bestellung gilt als bestätigt, wenn der Verkäufer eine Auftragsbestätigung oder -bestätigung versendet. Gleiches gilt für etwaige Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen.

2.2 Wenn das Angebot des Verkäufers keine Gültigkeitsdauer enthält, sind die Angebote sieben Tage nach Versand durch den Verkäufer gültig.

2.3 Der Käufer ist dafür verantwortlich, alle für die erfolgreiche und reibungslose Durchführung der Ausfuhr-/Einfuhrverfahren erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und alle damit verbundenen Kosten zu tragen. Alle Kosten und Nachteile, die durch Störungen des Verfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

2.4 Angaben zu Gewicht, Größe, Preis, Leistung und Ähnlichem, die in Katalogen, Broschüren, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. enthalten sind, sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich in der Auftragsbestätigung angegeben sind. Abweichungen von der Bestellung sind zulässig, wenn es sich um geringfügige und gerechtfertigte Änderungen oder Abweichungen handelt, die für den Käufer zumutbar sind.

2.5 Alle Unterlagen und Marketingmaterialien bleiben stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Die Verwendung von Unterlagen und Marketingmaterialien, wie z. B. die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder Präsentation, ist untersagt, sofern mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle einer Geschäftsaufgabe muss der Käufer alle Unterlagen und Marketingmaterialien unverzüglich und unaufgefordert an den Verkäufer zurückgeben.

3. Übergang der Gefahr

3.1 Die Ware wird mit der Parität EXW, Arja vas 104, 3301 Petrovče, gemäß Incoterms 2010 verkauft. Das Risiko geht vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer informiert den Käufer

über den Tag, ab dem der Käufer über die Ware verfügen kann. Diese Mitteilung erfolgt rechtzeitig, damit der Käufer die erforderlichen üblichen Maßnahmen treffen kann.

4. Lieferfrist

4.1 Die Lieferfrist wird zwischen dem Käufer und dem Verkäufer durch das Angebot und die Bestellung festgelegt. Die Lieferfrist beginnt, wenn der Verkäufer 30 % der Zahlung für die Bestellung erhalten hat. Die Lieferfrist umfasst den Zeitraum vom Eingang der 30 %igen Zahlung für die Bestellung beim Verkäufer bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Sendung dem Käufer zum Transport zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Wenn der Käufer die ordnungsgemäß angebotene Ware nicht am vereinbarten Ort oder zu dem im Vertrag oder in der Mitteilung des Verkäufers festgelegten Termin annimmt, hat der Verkäufer das Recht, die Erfüllung zu verlangen oder nach Ablauf der Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten; Alle anfallenden Kosten (z. B. für Lagerung, Versicherung oder Rücksendung) gehen zu Lasten des Käufers.

4.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferfrist im Falle höherer Gewalt und anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die den Produktionsprozess beeinflussen können und auf die der Verkäufer keinen wesentlichen Einfluss hat, zu verlängern. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Bestellung aufgrund einer Verlängerung der Lieferfrist im Zusammenhang mit solchen Ereignissen zu stornieren oder zu kündigen.

4.4 Der Käufer muss die Ware innerhalb einer Frist von zwei Monaten, die mit der Benachrichtigung des Käufers über die Versandbereitschaft durch den Verkäufer beginnt, annehmen und abholen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, für nicht fristgerecht abgeholte Sendungen tägliche Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

5. Nutzung und Wartung

5.1 Der Käufer verpflichtet sich, die vom Verkäufer bei der Lieferung mitgelieferten Gebrauchs- und Wartungsanweisungen zu beachten. Werden die Gebrauchs- und Wartungsanweisungen aus irgendeinem Grund nicht mitgeliefert, ist der Käufer verpflichtet, diese vom Verkäufer anzufordern.

5.2 Die Nichtbeachtung der Gebrauchs- und Wartungsanleitung führt zum Verlust des Anspruchs des Käufers auf Gewährleistung.

6. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

6.1 Der Käufer muss bei allen Arbeiten und beim Umgang mit den vom Verkäufer gelieferten Artikeln die Einhaltung aller Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungsfrist ist der Termin oder Tag, an dem der Käufer den gesamten Rechnungsbetrag auf das TRR des Verkäufers überweisen muss. Die Standardzahlungsbedingungen umfassen: 30 % Zahlung bei Auftragsbestätigung, 70 % Zahlung vor Versand. Der gesamte Betrag ist daher vor dem Versand zu zahlen. Die Standardzahlungsbedingungen gelten für alle Bestellungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise gelten für die Parität EXW – Incoterms 2010. Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Transport und dem Export-/Importverfahren trägt der Käufer, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7.2 Sofern keine Festpreise ausdrücklich vereinbart sind, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise für Lieferungen aufgrund veränderter Arbeits-, Material- und Vertriebskosten angemessen anzupassen.

7.3 Alle Zahlungen müssen ohne Abzüge und in der vereinbarten Währung erfolgen. Alle Kosten, die durch Banküberweisungen oder andere Kosten entstehen, trägt der Käufer.

7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen oder anderen Ansprüchen zurückzuhalten, zu ändern oder zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verkäufer das Recht vor, gesetzliche Verzugszinsen und alle Kosten, die im Zusammenhang mit Mahnungen und Inkasso entstehen, in Rechnung zu stellen.

7.5 Wenn der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder einer anderen Leistung in Verzug ist, hat der Verkäufer das Recht:

- a) die sofortige Zahlung des gesamten ausstehenden Betrags zu verlangen,
- b) die Lieferfrist zu verlängern,
- c) die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aufzuschieben,
- d) Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu berechnen,
- e) den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu kündigen.

7.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, seine eigenen Ansprüche, aus welchem Grund auch immer, mit den Ansprüchen des Verkäufers aus diesem Vertrag zu verrechnen.

8. Beendigung des Kaufvertrags aufgrund eines Verschuldens des Käufers

8.1 Wird der Vertrag aufgrund eines Verschuldens des Käufers gekündigt, hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Gesamtbetrags zu verlangen, zusätzlich zur Entschädigung für den tatsächlich entstandenen Schaden, unabhängig von seinem Recht auf Erfüllung.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an dem Kaufgegenstand vor, bis der Käufer alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat, was bedeutet, dass der Kaufgegenstand bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers im Eigentum des Verkäufers verbleibt.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, mit dem Kaufgegenstand sorgfältig umzugehen, bis das Eigentumsrecht auf den Käufer übergeht. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden auf der Grundlage seines Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Sind Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderlich, hat der Käufer diese rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen.

9.3 Wird der Kaufgegenstand unter Eigentumsvorbehalt verkauft, hat der Käufer seine Forderung gegenüber seinem Käufer unverzüglich an den Verkäufer abzutreten. Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Forderungen einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.

9.4 Wird der Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen verbunden und/oder untrennbar mit einem Grundstück verbunden, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer das Miteigentum am gesamten Produkt erhält. Zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers hat der Käufer auch die Forderungen, die ihm gegenüber Dritten aufgrund der Verbindung des Kaufgegenstandes mit dem Grundstück entstehen, auf den Verkäufer zu übertragen.

10. Garantie und Haftung

10.1. Der Verkäufer garantiert, dass alle Waren gemäß den Spezifikationen und den für solche Produkte geltenden Normen hergestellt wurden. Im Falle einer gewährten Garantie garantiert der Verkäufer die einwandfreie Funktion der Waren für einen Zeitraum von zwölf

(12) Monaten ab dem Tag, an dem die Ware an den Käufer geliefert wurde. Für eingebaute Geräte garantiert der Verkäufer die gleiche Garantiezeit wie der Hersteller der Komponenten.

10.2. Die Garantie umfasst nicht:

- a) Verschleißteile der Ware;
- b) Arbeitskosten, Reisekosten, Unterkunftskosten für Servicetechniker;
- c) Kosten im Zusammenhang mit der Demontage und Montage der Ware;
- d) Schäden aufgrund höherer Gewalt;
- e) Teile, die von einer nicht autorisierten Person hinzugefügt oder umgebaut wurden;
- f) Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung der Ware;
- g) Schäden, die beim Transport oder beim Entladen der Ware entstanden sind.

10.3. Die Garantie gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) bei Eingriffen in die Ware durch unbefugte Personen;
- b) wenn die Ware nicht für die Zwecke verwendet wird, für die sie hergestellt wurde, oder wenn sie für Zwecke verwendet wird, die über den normalen Gebrauch hinausgehen;
- c) wenn die Gebrauchsanweisungen des Verkäufers oder Herstellers nicht beachtet werden;
- d) wenn die Montage und die Kontrollinbetriebnahme durch einen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführt werden oder wenn die Kontrollinbetriebnahme nicht durchgeführt wird.

10.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich oder so schnell wie möglich zu überprüfen. Der Käufer muss eventuelle Sachmängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Liefertag reklamieren. Bei versteckten Mängeln muss der Käufer diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung des Mangels reklamieren. Der Verkäufer haftet nicht für versteckte Mängel, die nach Ablauf von sechs (6) Monaten ab dem Tag der Lieferung auftreten.

10.5. Im Falle der Geltendmachung von Sachmängeln oder der Inanspruchnahme der Garantie muss der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit geben, die Ware zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss der Käufer dem Verkäufer alle erforderlichen Informationen und Fotos der mangelhaften Ware zur Verfügung stellen. Kann der Mangel anhand der erhaltenen Informationen und Bilder nicht festgestellt werden, muss der Käufer dem Verkäufer auch die mangelhafte Ware zusenden. Tritt der Sachmangel vor Ablauf der Verjährungsfrist auf, wird der betreffende Teil der Lieferung/Leistung nach Wahl des Verkäufers kostenlos repariert, erneut geliefert oder erbracht.

11. Höhere Gewalt

11.1. Der Verkäufer haftet nicht für die teilweise Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wenn diese auf Ereignisse zurückzuführen sind, die der Verkäufer nicht vermeiden, verhindern oder beseitigen konnte (höhere Gewalt). Als höhere Gewalt gelten Ereignisse wie beispielsweise: Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Aufstände, Kriege oder bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, Epidemien, Stromausfälle, Ausfälle des Weltnetzes, Streiks oder andere Arbeitsunterbrechungen, aufgrund von behördlichen oder anderen administrativen Beschränkungen oder Verboten wie z. B. Embargos, Beschlagnahmungen, Beschränkungen im Finanzverkehr, Transportbeschränkungen, Materialmangel

auf dem Weltmarkt, Reduzierung der Energieversorgung und andere Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen. Als höhere Gewalt gelten auch Material- oder Dienstleistungsengpässe bei den Lieferanten des Verkäufers oder bei Unternehmen, die der Verkäufer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einbezieht, sowie deren Verzögerungen bei der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an den Verkäufer.

11.2. Wenn der Verkäufer aus den im vorigen Absatz genannten Gründen nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, muss er den Käufer unverzüglich darüber informieren. In diesem Fall verlängert sich die Frist für die Erfüllung um die Dauer der höheren Gewalt und ihrer Folgen. Dauert die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate, können der Käufer oder der Verkäufer unverzüglich vom Vertrag zurücktreten, ohne dass eine Entschädigung oder ähnliche Ersatzleistungen fällig werden.

Arja vas, 3.1.2025

Sico d.o.o.

Marjan Volpe, direktor

